Satzung der Hansestadt Rostock über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)

(Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 26 vom 24. Dezember 2008)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V, S. 410, 413) in Verbindung mit §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes - KAG M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V 2005 S. 146), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Dezember 2007 (GVOBI. M-V, S. 410, 427), und der Satzung der Hansestadt Rostock für die kommunalen Friedhöfe (Friedhofssatzung) vom 15. März 2006 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock in ihrer Sitzung am 19. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe, Neuer Friedhof Rostock, Westfriedhof Rostock und Neuer Friedhof Warnemünde sowie ihrer Einrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem beiliegenden Gebührenverzeichnis, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Gebührenschuldnerin und Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung beauftragt oder wer die Kosten der Leistungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder letztwilliger Verfügung zu tragen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen und/oder Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Erteilung des Auftrages, ansonsten mit Erbringung der Leistung.

(2) Der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner wird ein Bescheid erteilt. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Hansestadt Rostock (Friedhofsgebührensatzung), vom 15. März 2006 außer Kraft.

Rostock, 5. Dezember 2008

Der Oberbürgermeister
Roland Methling

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Hansestadt Rostock (Friedhofsgebührensatzung)

Gebührenbereich	Gebührentatbestand	Gebühren (Angaben in EUR)
A	**Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes (20 Jahre) an einer**	
	1 Erdwahlgrabstätte einstellig	940
	je weitere Grabstelle	855
	2 Urnenwahlgrabstätte bis zu 2 Urnen	455
	3 Urnenwahlgrabstätte bis zu 4 Urnen	635
	4 Urnenwahlgrabstätte bis zu 8 Urnen	960
	5 Urnenstelle im Kolumbarium	4.140
	Die Gebühren beinhalten die anteilige Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen sowie die Genehmigung für Grabmale sowie für 20 Jahre Pflege und Unterhaltung bei der Gebühr 5 aus dem Gebührenbereich A.	
B	**Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes (Gebührenbereich A 1 bis A 5)**	
	1 Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes wird pro Jahr 1/20 der Gebühr erhoben.	
	2 Für mehrstellige Erdwahlgrabstätten, in denen nur noch Urnen beigesetzt werden können, wird bei Verlängerung pro Jahr 1/20 der Gebühr Nr. 4 aus dem Gebührenbereich A erhoben.	
C	**Gebühr für die Bereitstellung (20 Jahre) einer**	
	1 Erdreihengrabstätte	940
	2 Erdgrabstätte anonym	2.075
	3 Urnenreihengrabstätte 1 Urne	260
	4 Stelle auf der Urnengemeinschaftsanlage/Aschestreuwiese	695
	5 Stelle auf der Urnengemeinschaftsanlage mit Namensstele	1.045
	Die Gebühren beinhalten die anteilige Unterhaltung der Friedhofseinrichtungen und Friedhofsanlagen, die Genehmigung für Grabmale bei den Gebühren 1 und 3 sowie für 20 Jahre Pflege und Unterhaltung bei den Gebühren 2, 4 und 5 aus dem Gebührenbereich C. Die Anfertigung und Befestigung des Namens unter dem Gebührenbereich C 5 ist eine Sonderleistung und wird pro Buchstabe gesondert berechnet.	
D	**Gebühren für**	
	1 Aufbewahrung eines Verstorbenen bis zur Bestattung bzw. Einäscherung	80
	2 Erdgrabstelle öffnen und schließen	560
	3 Beisetzung einer Urne bzw. Verstreuung der Asche	190
	4 Nachbestattung auf einer belegten Erdgrabstelle, wenn die Ruhezeit bereits abgelaufen ist und die Bodenverhältnisse dies zulassen	920
	5 zusätzliche Beisetzung einer Urne, wenn die Größe der Grabstelle dies zulässt	260

7/7 - Anlage

Gebührenbereich	Gebührentatbestand	Gebühren (Angaben in EUR)
D	Die Gebühren beinhalten die Bereitstellung der Kühleinrichtungen, das Abräumen und Sicherstellen der Grabbepflanzung von der aufzugrabenden Stelle, die Gestellung sowie An- und Abfuhr des Grabverbaumaterials, das Ausheben des Grabes bzw. Urnenloches sowie die Verfüllung nach der Beisetzung, die Aufstellung der Streubecher, die Stellung des Urnenträgers bei Urnenbeisetzungen, Kranz- und Gebindefahrten zur Grabstätte und Auflegen der Kränze und Gebinde nach der Beisetzung, die Bereitstellung der Urnen zur Beisetzung.	
E	**Gebühr für Feuerbestattungen**	
	1 Einäscherungsgebühr	240
F	**Gebühren für eine Trauerfeier**	
	1 Benutzung einer Feierhalle mit Trauerfeier	150
	2 Benutzung einer Feierhalle ohne Trauerfeier	75
	3 Benutzung eines Abschiedsraumes	65
	Die Gebühren beinhalten den Empfang der Trauergäste, die Ausgestaltung der Abschiedsräume und Feierhallen mit einer Standarddekoration und die musikalische Umrahmung der Trauerfeier mit technischem Tonträger.	
G	**Gebühren für Ausbettungen**	
	1 Ausbettung einer Urne	220
	2 Ausbettung eines Sarges	2.200
	Die Gebühren beinhalten das Öffnen und Schließen des Grabes bzw. Urnenlochs	
H	**Gebühr für die**	
	1 Neuvermittlung einer Grabstätte, Beurkundungen und Bescheiderstellung	35
	2 Beurkundungen und Bescheiderstellung bei vorhandener Grabstätte	25
	3 Urnenversand	55
	4 Genehmigung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	56
	Die Gebühren beinhalten die Tätigkeit der Verwaltung.	

Für Verstorbene bis zu 6 Jahren wird die Gebühr 50 v. H. für folgende Gebührentatbestände erhoben:

- Gebührenbereich C Gebührentatbestände 1 und 3;
- Gebührenbereich D Gebührentatbestände 1, 2 und 3;
- Gebührenbereich E Gebührentatbestand 1.

Für perinatal verstorbene Kinder wird eine Gebühr von 200 EUR erhoben. Diese Gebühr beinhaltet die Aufbewahrung, Einäscherung und Beisetzung auf einer anonymen Urnengemeinschaftsanlage.

Ein Verzicht auf einzelne Bestandteile der Leistungen begründet keinen Anspruch auf Erstattung eines Teiles der Gebühren.